

## Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren

---

### Artikel 1 <sup>1)</sup>

Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, sowie an die öffentliche Wasserversorgung haben die Grundeigentümer beziehungsweise die Gebäudeeigentümer (bei Vorliegen eines Baurechts) Anschlussgebühren zu entrichten.

### Artikel 2

Gebührenpflichtig ist auch, wer seine Liegenschaft unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung anschliesst.

### Artikel 3 <sup>1)</sup> Abwasseranschlussgebühren

Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie, Gewerbe, Landwirtschafts- und Sonderbauten:

- Grundgebühr CHF 1'000.00 + 5 ‰ des Gebäudeversicherungsneuwertes, bzw. Grundgebühr CHF 1'000.00 + 6 ½ ‰, wenn Meteor- oder Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder 8 ‰, wenn Meteor- und Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Der Nachweis, dass kein Meteor- und/oder Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, muss durch den Grundeigentümer, beziehungsweise durch den Gebäudeeigentümer (bei Vorliegen eines Baurechts) erbracht werden.

Ohne Nachweis wird eine Gebühr von 8 ‰ in Rechnung gestellt.

Bei unklaren Situationen kann die Gemeinde eine Prüfung zu Lasten des Grundeigentümers beziehungsweise des Gebäudeeigentümers (bei Vorliegen eines Baurechts) fordern.

### Artikel 4 Wasseranschlussgebühren

Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaftsbetriebe:

- Grundgebühr 5 ‰ des Gebäudeversicherungsneuwertes

### Artikel 5 <sup>1)</sup> Nachleistungen

Bei baulichen Änderungen wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, wenn die baulichen Massnahmen dafür den Wert von CHF 50'000.00 übersteigen. Entscheidend ist der im Schätzungsprotokoll der Gebäudeversicherung genannte bauliche Mehrwert.

## Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren

---

Die zusätzliche Anschlussgebühr beträgt in solchen Fällen:

### Abwasseranschlussgebühren

Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie, Gewerbe, Landwirtschafts- und Sonderbauten:

- 5 ‰ des baulichen Mehrwerts bzw. 6 ½ ‰, wenn Meteor- oder Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder 8 ‰, wenn Meteor- und Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Der Nachweis, dass kein Meteor- und/oder Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, muss durch den Grundeigentümer beziehungsweise durch den Gebäudeeigentümer (bei Vorliegen eines Baurechts) erbracht werden.

Ohne Nachweis wird eine Gebühr von 8 ‰ in Rechnung gestellt.

Bei unklaren Situationen kann die Gemeinde eine Prüfung zu Lasten des Grundeigentümers beziehungsweise des Gebäudeeigentümers (bei Vorliegen eines Baurechts) fordern.

### Wasseranschlussgebühren

Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaftsbetriebe:

- 5 ‰ des baulichen Mehrwerts

### **Artikel 6**

Mit Erteilung der Baubewilligung wird eine Akontozahlung in der approximativen Höhe der zu erwartenden Anschlussgebühren zur Zahlung fällig.

### **Artikel 7**

Innert 20 Tagen nach Zustellung der definitiven Gebührenrechnung kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gütlichem Weg erledigt werden können.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Artikel 8**

Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation bzw. Wasserversorgung fällig.

Die Fälligkeit der Nachleistungen tritt mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaus oder dem Anschluss an das Werkleitungsnetz ein.

## Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren

---

### Artikel 9

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 26. November 1991.

Die Revision von Art. 3 tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Vom Einwohnerrat genehmigt am 26. Juni 2001

NAMENS DES EINWOHNERRATES BERINGEN

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Bernhard Schlatter

Ruth Vögeli

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 25. September 2001.

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Revision vom Einwohnerrat genehmigt am 20. Januar 2004

NAMENS DES EINWOHNERRATES BERINGEN

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Andreas Leu

Nicole Widmer

---

### Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22. August 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018